

(in irgend einer Lehrart. Denn auf die Ausdrücke kommts nicht an. Nur muß er die öffentlich eingeführten Redensarten nicht geradehin tadeln und verwerfen) Denn die Gesellschaft entscheidet ein für allemal, was durch Zeit und Ort bestimmt werden kann, ohne alle Lage dem Lehrer Abänderungen zu verstaten. Die Kanzel und Orgel soll z. E. da oder dort stehn, wenn gleich viele einzelne Mitglieder darüber anders denken mögen. So entscheidet sie auch (ein für allemal) die Redensarten, welche zum öffentlichen, gemeinen Unterrichte (von dem geheimen oder ungemeynen Unterrichte ist die Rede nicht) gebraucht werden sollen.

Wenn nun ein Lehrer oder Zuhörer in solche Beschreibungen und Redensarten nicht einwilligen kann und will, so hat er die Freiheit (Der Lehrer oder Zuhörer mag sie noch so theuer erkaufen, als er will) sich von dieser Gesellschaft, die dieses festgesetzt hat, zu trennen, und eine andere gottesdienstliche Gesellschaft (wenn er sie für sich finden kann) auszusuchen. (Ist dieses nun nicht Gewissensfreiheit genug für Lehrer und Zuhörer?) Ich sage es noch einmal, die Lehrer werden von der Gesellschaft angewiesen, den Unterschied der Parthey von andern Partheyen selbst zu kennen und fortzusetzen (d. i. zur Fortsetzung der Partheyen das Ihrige zu thun.) Denn die Gesellschaft hat gar die Grundsätze nicht, sich mit allen andern Partheyen zu vereinigen, in Ansehung
der